



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Erndtebrück

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Erndtebrück für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Erndtebrück für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück mit Beschluss vom 10.04.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 23.637.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 24.300.500 EUR

im **Finanzplan** mit
dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus der **laufenden Verwaltungstätigkeit** auf 20.766.250 EUR
dem Gesamtbetrag der
Auszahlungen aus der **laufenden Verwaltungstätigkeit** auf 22.439.850 EUR

dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus der **Investitionstätigkeit** auf 3.036.600 EUR
dem Gesamtbetrag der
Auszahlungen aus der **Investitionstätigkeit** auf 6.325.950 EUR

dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus der **Finanzierungstätigkeit** auf 11.001.700 EUR
dem Gesamtbetrag der
Auszahlungen aus der **Finanzierungstätigkeit** auf 6.038.750 EUR
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.289.350 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.949.250 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 566.632 EUR und die

Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. 96.068 EUR

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 380 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 520 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 495 v.H. |

Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Realsteuerhebesätze mit Hebesatzsatzung vom 09.12.2021 festgesetzt wurden.

§ 7

Entfällt

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen wird auf 10.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

§ 9

Soweit im Stellenplan Planstellen den Vermerk „kw“ tragen, sind diese nach Freiwerden nicht mehr zu besetzen. Soweit Planstellen mit dem Vermerk „ku“ versehen sind, dürfen diese nach Freiwerden nur mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe ausgewiesen werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 57069 Siegen mit Schreiben vom 16.04.2024 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 57069 Siegen mit Verfügung vom 07.05.2024 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 27.05.2024 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 gemäß § 80 Abs. 6 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW während der Öffnungszeiten

Montags, dienstags und donnerstags	von 8.00 – 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
Mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.30 Uhr

im Rathaus Erndtebrück, Talstraße 27, Zimmer 206, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.erndtebrueck-rathaus.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gemeinderates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Erndtebrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erndtebrück, den 21.05.2024

Der Bürgermeister

G r o n a u